

Raiffeisen Pensionskasse
Genossenschaft
Statuten

Gültig ab 25. Juni 2021

RAIFFEISEN

Raiffeisen Pensionskasse

I Firma, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Rechtsform, Sitz

Unter der Firma

Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft

Raiffeisen Caisse de retraite société coopérative

Raiffeisen Cassa pensioni società cooperativa

besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, die Arbeitnehmenden

- der Raiffeisen Schweiz angeschlossenen Raiffeisenbanken
- der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
- der Raiffeisen Schweiz nahestehenden Unternehmungen
- der Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft selbst

sowie ihre Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes zu versichern.

Sie führt zur Erfüllung dieses Zweckes im Sinne einer umhüllenden Kasse eine Rentenversicherung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachstehend BVG genannt) und erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen.

Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder sind:

- a. jeder Arbeitgeber nach Art. 2, der Arbeitnehmende bei der Genossenschaft versichert.
- b. alle Arbeitnehmenden, die bei einem Arbeitgeber nach Art. 2 angestellt sind und gemäss Reglement bei der Genossenschaft versichert sind oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehen (nachfolgend versicherte Mitglieder).

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Arbeitgeber werden mit Unterzeichnung des Anschlussvertrages Mitglied.

Arbeitnehmende werden mit Antritt des Arbeitsverhältnisses Mitglied, wenn sie die Bedingungen zur Aufnahme in die Pensionskasse gemäss Vorsorgereglement erfüllen.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers erlischt, wenn er keine Arbeitnehmenden mehr bei der Genossenschaft versichert oder wenn er den Austritt schriftlich erklärt und den Anschlussvertrag kündigt.

Die Mitgliedschaft eines Arbeitnehmenden erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder mit dem Tode.

Bezüger von Alters- und Invalidenrenten bleiben auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Mitglied, solange ihr Rentenanspruch besteht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Verwaltungsrats. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Delegiertenversammlung rekurrieren.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Rechte

Jedes versicherte Mitglied ist ohne Rücksicht auf seine Handlungsfähigkeit berechtigt, die reglementarischen Leistungen der Raiffeisen Pensionskasse zu beanspruchen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Wahl der Delegierten teilzunehmen.

Art. 7 Leistungsansprüche

Die versicherten Mitglieder und/oder ihre Angehörigen erwerben einen Anspruch auf die reglementarischen Leistungen der Raiffeisen Pensionskasse.

Art. 8 Finanzierung

Die Raiffeisen Pensionskasse finanziert sich durch:

- a. Beiträge von Arbeitgebern und versicherten Mitgliedern
- b. Einkaufsgelder und Freizügigkeitsleistungen
- c. Erträge von Kapitalanlagen
- d. Verwaltungskostenbeiträge
- e. versicherungstechnische Gewinne

Die Einzelheiten der Leistungen an die Raiffeisen Pensionskasse sind in den Reglementen geregelt.

Art. 9 Ausgleichung Fehlbetrag

Arbeitgeber und versicherte Mitglieder sind zu zusätzlichen Leistungen verpflichtet, falls ein versicherungstechnischer Fehlbetrag nicht auf andere Weise beseitigt werden kann und die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht oder der Experte für die berufliche Vorsorge dies verlangt.

Darüber hinaus können zusätzliche Leistungen beschliessen:

- a. der Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz zu Lasten der Arbeitgeber
- b. die Delegiertenversammlung zu Lasten der versicherten Mitglieder.

Eine Sanierung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch durch Kürzungen der Leistungen der Raiffeisen Pensionskasse erfolgen.

IV Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe der Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft sind:

- A die Delegiertenversammlung
- B der Verwaltungsrat
- C die Geschäftsleitung
- D die Anlagekommission
- E die Revisionsstelle

A DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 11 Oberstes Organ

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Raiffeisen Pensionskasse.

Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Art. 12 Wahlkreise

Als Wahlkreis für die Wahl der Delegierten gilt dasselbe Gebiet, das für die Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz gültig ist.

Zusätzlich bilden Raiffeisen Schweiz und ihre Gruppenunternehmungen (inklusive Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft) sowie die Alters- und Invalidenrentner der Pensionskasse je einen Wahlkreis.

Art. 13 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung umfasst 158 Delegierte.

Die Delegiertensitze sind je zur Hälfte durch die Arbeitgeber und durch die Arbeitnehmenden wie folgt zu wählen:

- a. Die durch die Arbeitgeber zu wählenden Delegierten werden zugeteilt aufgrund der Anzahl der versicherten Mitglieder pro Wahlkreis nach der Formel:

$$\frac{150 \times \text{Zahl versicherte Mitglieder im Wahlkreis}}{2 \times \text{Zahl versicherte Mitglieder der Raiffeisen Gruppe}}$$

- b. Die durch die versicherten Arbeitnehmenden zu wählenden Delegierten werden zugeteilt aufgrund der Anzahl der versicherten Mitglieder pro Wahlkreis nach der Formel:

$$\frac{150 \times \text{Zahl versicherte Mitglieder im Wahlkreis}}{2 \times \text{Zahl versicherte Mitglieder der Raiffeisen Gruppe}}$$

- c. Jeder Wahlkreis stellt mindestens einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmendenvertreter.
- d. Die Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente bilden einen eigenen Wahlkreis, der acht Vertreter stellt, wobei Arbeitgeber und Rentenbezüger je vier Vertreter wählen. Der Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz bezeichnet die Kandidaten für die Arbeitgebervertreter.

Bei der Berechnung der Delegiertenzahl pro Wahlkreis gemäss Absatz 2 lit. a und b wird die Summe der Delegiertenfraktionen $\geq 0,5$ aufgerundet.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen und der Minimalvertretung gemäss lit. c kann die Zahl der Delegierten 158 übersteigen.

Der Verwaltungsrat berechnet jeweils auf der Basis der Verhältnisse Ende des zweiten Jahres vor der neu zu bestellenden Delegiertenversammlung die Delegiertensitze und gibt diese den Präsidenten der Regionalverbände bekannt.

Art. 14 Ersatzdelegierte

Jeder Wahlkreis kann höchstens so viel Ersatzdelegierte wählen, als ihm Delegiertensitze zustehen.

Art. 15 Wählbarkeit und Stimmrecht

Als Vertreter der Arbeitnehmenden sind nur versicherte Mitglieder wählbar.

Mitglieder des Verwaltungsrates der Raiffeisen Pensionskasse können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Vertretung ist ausschliesslich durch einen gewählten Ersatzdelegierten möglich.

Art. 16 Amtsdauer

Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich.

Die Amtsdauer beginnt am Tag der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Arbeitnehmendenvertreter scheiden als Delegierte aus, sobald sie nicht mehr in der Pensionskasse versichert sind.

Art. 17 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Entscheidung, ob versicherungstechnisch freie Mittel den Reserven zugewiesen, für Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden;
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
- e. Entlastung des Verwaltungsrates;
- f. Behandlung von Rekursen bei Ausschluss von Mitgliedern;
- g. Beschluss über Fusion oder Auflösung der Genossenschaft;
- h. Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;
- i. Behandlung weiterer Geschäfte, die ihr durch Statuten oder Gesetz vorbehalten sind.

Art. 18 Einberufung

Der Verwaltungsrat beruft die ordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ein.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der Beschlussunterlagen sowie allfälliger Wahlvorschläge mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung.

Für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung oder einer ausserordentlichen Urabstimmung ist mindestens eine Frist von fünf Tagen einzuhalten.

Art. 19 Antragsrecht zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste

Jeder Delegierte kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste der Delegiertenversammlung (Art. 36 Abs. 2 lit. a) stellen.

Der Entscheid über die Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste obliegt dem Verwaltungsrat.

Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung den Antragstellern begründet mitzuteilen.

Art. 20 Antragsrecht im Rahmen der Delegiertenversammlung

Jeder Delegierte kann anlässlich der Behandlung eines traktandierte Geschäftes in der Delegiertenversammlung Anträge an die Delegiertenversammlung stellen.

Art. 21 Tagungsordnung

Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende lässt die Stimmzähler wählen und ernennt einen Protokollführer, der das Protokoll über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung führt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Zudem sind der Pensionskassen-Experte und eine Vertretung der Revisionsstelle anwesend.

Art. 22 Beschlussfassung, Wahlen

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.

Bei Stimmgleichheit ist nach erfolgter Diskussion nochmals abzustimmen.

Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Der Beschluss über die Änderung der Statuten, eine Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft wird mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn mindestens 30 Delegierte es verlangen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

Art. 23 Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Art. 24 Verwendung elektronischer Mittel

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die nicht am Ort der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 25 Virtuelle Delegiertenversammlung

Eine Delegiertenversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Delegiertenversammlung.

Art. 26 Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Stimmen in der Delegiertenversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Delegiertenversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss die Delegiertenversammlung wiederholt werden. Die Frist bis zur nächsten Delegiertenversammlung kann kürzer sein als 2 Wochen (Art. 18).

Beschlüsse, welche die Delegiertenversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 27 Urabstimmung

Der Verwaltungsrat kann die Ausübung der Befugnisse der Delegiertenversammlung vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) anordnen.

Art. 28 Einberufung und Durchführung der Urabstimmung

Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung sinngemäss.

Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe.

Der Verwaltungsrat wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmenzählenden und bestimmt aus ihren Reihen eine Leiterin oder einen Leiter.

Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 10 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses dem Verwaltungsrat bekannt.

Der Verwaltungsrat bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.

Art. 29 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen:

- a. so oft es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle als erforderlich erachten;
- b. wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies verlangt;
- c. in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Die Befugnisse der ausserordentlichen Delegiertenversammlung können vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (ausserordentliche Urabstimmung) ausgeübt werden.

Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Delegiertenversammlung oder die ausserordentliche Urabstimmung die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung oder die Urabstimmung.

B VERWALTUNGSRAT

Art. 30 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat ist gemäss BVG Art. 51 Abs. 1 paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber und der versicherten Arbeitnehmenden.

Er besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern.

Neue Mitglieder sollen die Qualifikationen des Verwaltungsrates ergänzen und erweitern.

Art. 31 Wahl

Der Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz schlägt die Arbeitgebervertreter vor, davon mindestens zwei Vertreter von Raiffeisenbanken. Ohne zwingende Gründe können an der Delegiertenversammlung die Vorschläge nicht erweitert werden.

Als Arbeitnehmendenvertreter können nur Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die bei einem der Raiffeisen Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber angestellt und versichert sind. Die Arbeitnehmendenvertreter werden von den Wahlkreisen vorgeschlagen. Die Delegiertenversammlung kann diese nur aus dem Kreis der zur Wahl vorgeschlagenen Arbeitnehmendenvertreter wählen, wobei mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats Vertreter der Arbeitnehmenden von Raiffeisen Schweiz sein muss.

Art. 32 Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Vertritt der Präsident die Arbeitgeber, haben die Arbeitnehmendenvertreter das Recht auf das Amt des Vizepräsidenten und umgekehrt.

Ferner bezeichnet er den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 33 Amtsdauer, Altersgrenze

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Ein Mitglied kann dem Verwaltungsrat längstens 12 Jahre angehören.

Vertreter der Arbeitnehmenden scheidern aus dem Verwaltungsrat automatisch aus, wenn ihre Mitgliedschaft bei der Raiffeisen Pensionskasse erlischt.

Verwaltungsräte scheidern aus dem Verwaltungsrat nach Ablauf derjenigen Amtsperiode aus, in der sie das 65. Altersjahr vollenden.

Art. 34 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber sechs Mal pro Jahr.

Der Präsident oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Geschäftsleitung können jederzeit eine Sitzung verlangen.

Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied.

Art. 35 Beschlussfassung und Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg mehr als zwei Drittel der Mitglieder ihre Stimme abgeben.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Zirkularbeschlüssen mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten doppelt, wobei die Rolle des Stichtscheids im Rhythmus der Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrats zwischen dem entsprechenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenvertreter wechselt.

Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind an der nächsten Verwaltungsratssitzung zu protokollieren.

Art. 36 Pflichten, Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Raiffeisen Pensionskasse sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Festsetzung von Datum, Ort und Traktandenliste der Delegiertenversammlung, Einholen der Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat zuhanden der Delegiertenversammlung, Stellungnahme zu den Anträgen an die Delegiertenversammlung, Anordnung einer Urabstimmung sowie Entscheid über den Einsatz digitaler Mittel zur Durchführung der Delegiertenversammlung oder Urabstimmung;
- b. Erstellen der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- c. Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- d. Wahl der Mitglieder der Anlagekommission;
- e. Festlegung der Anlagestrategie sowie Genehmigung des Budgets;
- f. Erlass der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente;

- g. Erlass des Vorsorgereglements, Anlagereglements und Teilliquidationsreglements;
- h. Wahl des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge gemäss Vorschriften des BVG;
- i. Anordnung der gesetzlichen Kontrollen gemäss Art. 53 BVG;
- j. Wahl der versicherungstechnischen Grundlagen in Absprache mit dem Experten;
- k. Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages und des Zinssatzes für Altersguthaben und Kapitalkonten;
- l. Ernennung und Entlassung des Geschäftsführers sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung und Bezeichnung der Vollzeichnungsberechtigten und Prokuristen;
- m. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern;
- n. Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 37 Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse mit zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufgaben bestellen.

Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der ständigen Ausschüsse in einem Reglement.

Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 27 und 28 sinngemäss.

Art. 38 Integrität und Loyalität

Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterstehen dem Reglement betreffend Integrität und Loyalität.

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass alle Personen, die mit der Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betraut sind, zur Einhaltung des Reglements betreffend Integrität und Loyalität verpflichtet werden, es sei denn, externe Personen wie Vermögensverwalter, Berater oder Experten weisen nach, dass sie einer gleichwertigen Regelung unterstehen.

C GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 39 Aufgaben und Befugnisse

Der Geschäftsleitung steht die Geschäftsführung zu. Ihr obliegt die Führung der Geschäfte der Raiffeisen Pensionskasse gemäss Gesetz und Statuten sowie nach den Vorgaben des Verwaltungsrats.

Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Anlagestrategie sowie des Vorsorgereglements, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in Absprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten an den Sitzungen des Verwaltungsrates, der Anlagekommission sowie den Ausschüssen teil. Sie haben beratende Stimme und das Recht zur Antragstellung.

D ANLAGEKOMMISSION

Art. 40 Zusammensetzung

In die Anlagekommission werden interne und externe Fachpersonen berufen, wobei mindestens ein Mitglied dem Verwaltungsrat angehört.

Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Verwaltungsrat kann weitere Fachpersonen ohne Stimmrecht in die Anlagekommission berufen.

Art. 41 Aufgaben und Befugnisse

Die Anlagekommission bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.

Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg sowie die Vermögensverwalter und leitet bei Bedarf Korrekturmaßnahmen ein.

Der Verwaltungsrat regelt die Tätigkeit der Anlagekommission in einem Reglement.

E REVISIONSSTELLE

Art. 42 Aufgaben und Befugnisse

Der Revisionsstelle kommen die gesetzlichen Pflichten und Befugnisse zu.

V Experte für die berufliche Vorsorge

Art. 43 Auftrag zur Prüfung

Der Verwaltungsrat beauftragt mindestens alle zwei Jahre einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge mit der versicherungstechnischen Überprüfung der Raiffeisen Pensionskasse.

VI Firmazeichnung

Art. 44 Unterschriftsberechtigung

Zur verbindlichen Zeichnung im Namen der Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsführer, die vom Verwaltungsrat ernannten Vollzeichnungsberechtigten und Prokuristen und die von der Geschäftsleitung bezeichneten Handlungsbevollmächtigten.

VII Rechnungsablage

Art. 45 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VIII Bekanntmachungen

Art. 46 Publikationen

Die Bekanntmachungen der Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

IX Rechtsstreitigkeiten

Art. 47 Rechtsstreitigkeiten

Bei Rechtsstreitigkeiten gilt Art. 73 BVG.

Massgebend ist die deutsche Fassung von Statuten und Reglementen.

X Auflösung und Liquidation

Art. 48 Liquidation

Im Fall der Auflösung der Raiffeisen Pensionskasse wird die Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Delegiertenversammlung nicht einen anderen Liquidator damit beauftragt.

Ein allfälliges Liquidationsergebnis muss zum Zweck der beruflichen Vorsorge verwendet werden.

XI Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung am 25. Juni 2021 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen mit Gültigkeit ab 21. Juni 2019.

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Dr. Christian Poerschke

Dr. Georg Stillhart

Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft
Raiffeisenplatz
9001 St. Gallen

www.raiffeisen.ch/pensionskasse